

Satzung nach §60 AO

§ 1 Firma und Sitz

Die ProVital gUG mit Sitz in Taunusstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand

(1)

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Altenhilfe. Zur Altenhilfe zählen alle Tätigkeiten, die dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeiten zu erhalten, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen (§ 71 Abs. 1 SGB XII).

(2)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
2. Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird,
3. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes,
4. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
5. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
6. Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglichen.

(3) Die Gesellschaft muss nicht sämtliche Zwecke mit derselben Intensität oder zur selben Zeit verfolgen

(Der Unternehmensgegenstand wird konkretisiert durch die Angaben in der Anlage 1)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung oder Wegfall

Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1)

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke haben die Gesellschafter Anspruch auf ihre eingezahlten Kapitalanteile zum Nennwert und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage.

(2)

Das die Kapitalanteile und Sacheinlagen der Gesellschafter übersteigende Gesellschaftsvermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer bestimmten steuerbegünstigten Körperschaft, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.